



G e s c h ä f t s o r d n u n g

§ 1

Die Mitglieder des Schützenvereins von 1887 Schwaförden e.V. geben sich nach § 17 der Satzung vom 13. April 1996 eine Geschäftsordnung.

§ 2

Das jährlich durchzuführende Schützenfest findet am zweiten Wochenende nach Pfingsten statt. Der Ausmarsch findet am ersten und zweiten Schützenfesttag statt. Der/Die Schützenkönig/-in wird an beiden Tagen und der/die Kinderkönig/-in am zweiten Schützenfesttag abgeholt.

§ 3

Das Schießen für den/die Schützenkönig/-in und Jugendkönig/-in findet am ersten Wochenende nach Pfingsten (vorzugsweise am Samstag) in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt. Das Kinderkönigsschießen wird auch an diesem Tag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit dem Lichtpunktgewehr durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder führen die Aufsicht. Ansonsten ist das Schießen nach der Satzung des Schützenvereins von 1887 Schwaförden e.V. durchzuführen. Ein erforderliches Stechen wird in der Reihenfolge der Eintragungen durchgeführt.

Kinderkönig/in: 6 bis 15 Jahre (wer in dem Kalenderjahr 6 oder 15 wird)
Jugendkönig/-in: 16 bis 25 Jahre (wer in dem Kalenderjahr 16 oder 25 wird)
Schützenkönig/-in: ab 26 Jahre (wer in dem Kalenderjahr 26 wird)

Die Sperrfrist des Kinderkönigs/der Kinderkönigin beträgt 3 Jahre.
Die Sperrfrist des Jugendkönigs/der Jugendkönigin beträgt 3 Jahre.
Die Sperrfrist des Schützenkönigs/der Schützenkönigin beträgt 10 Jahre.

Prämienzahlung lt. § 12 der Satzung:

Schützenkönig/-in	1.460,00 Euro in 2024, danach jährliche Steigerung um 20,00 Euro
Fahnenträger/-in	100,00 Euro
Scheibenträger/-in	10,00 Euro
Kinderkönig/-in	250,00 Euro
Kinder-Fahnenträger/-in	10,00 Euro
Kinder-Scheibenträger/-in	10,00 Euro
Jugendkönig/-in	150,00 Euro



§ 4

Beitragssätze:

Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre	7,50 Euro
Erwachsene	35,00 Euro + 3,00 Euro Strafgeld je Person*
Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaft**	30,00 Euro pro Person + 3,00 Euro Strafgeld je Person*
Ehrenmitglieder ab 65 Jahre	12,50 Euro

*lt. §11 der Satzung

**die identische Meldeadresse muss nachgewiesen werden

§ 5

Pflichten des Schützenkönigs:

1. Bewirtung des Festumzugs
2. 30 l Freibier am ersten Schützenfesttag spendieren
3. 30 l Freibier am zweiten Schützenfesttag spendieren
4. Teilnahme am Schützenfest Mallinghausen
5. Teilnahme am Kreiskönigstreffen

Der König/Die Königin gehört in seiner/ihrer Amtszeit dem erweiterten Vorstand an.

Schwaförden, 06. April 2024

gez. Der Vorstand